

BESCHLUSS DES RATES

vom 24. Juni 1982

über den Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten

(82/461/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽²⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Erklärung vom 22. November 1973 ⁽³⁾ wurde ein
Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für
den Umweltschutz festgelegt, das mit der Entschließung
vom 17. Mai 1977 ⁽⁴⁾ ergänzt worden ist. Ziel einer
Umweltpolitik in der Gemeinschaft im Sinne dieser
Rechtsakte sind die Verbesserung der Lebensqualität und
der Schutz der natürlichen Umwelt.

Der Rat hat die Richtlinie 79/409/EWG über die
Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ⁽⁵⁾ erlassen.

Er hat an den Verhandlungen über den Abschluß des
Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildle-
benden Tierarten teilgenommen.

Der Abschluß des Übereinkommens durch die Gemein-
schaft ist notwendig, damit sie die in diesem Übereinkom-
men vorgesehenen regionalen Abkommen aushandeln
und schließen kann, soweit diese Abkommen nach der
Richtlinie 79/409/EWG in die ausschließliche Zustän-
digkeit der Gemeinschaft fallen.

Der Abschluß des Übereinkommens durch die Gemein-
schaft bringt – unbeschadet der Rechtsakte, die sie

später erläßt – keinerlei Erweiterung der ausschließli-
chen Zuständigkeiten der Gemeinschaft mit sich.

Wegen der besonderen Situation Grönlands im Hinblick
auf die natürlichen Gegebenheiten des Landes und die
Lebensbedingungen der dortigen Bevölkerung sollte
Grönland vom Anwendungsbereich des Übereinkom-
mens ausgenommen werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden
wildlebenden Tierarten wird im Namen der Europäi-
schen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluß
als Anhang beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates hinterlegt die Urkunde über den
Beitritt gemäß Artikel XVII des Übereinkommens für die
Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Maßgabe jenes
Vertrags angewendet wird, mit Ausnahme Grönlands.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1982.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

F. AERTS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 327 vom 14. 12. 1981, S. 95.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 300 vom 18. 11. 1980, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.